



Sitzung vom

7. April 2026

Mitgeteilt den

8. April 2026

Protokoll Nr.

245/2026

Gemeinde San Vittore

OP-Teilrevision «Zona per le attività sportive e il tempo libero a Pascol Grand» Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **San Vittore** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 eine Teilrevision der Ortsplanung umfassend den Piano delle zone 1:1000 Pascol Grand.

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde San Vittore die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 18. Juni 2025 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Rodungsgesuch vom 24. Februar 2025 mit Rodungs- und Wiederaufforstungsplan 1:1000

Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 22. Januar 2025 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 16. Juni 2025 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 7. Juli 2025. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 ersuchte der Gemeindevorstand San Vittore um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde San Vittore ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die ganzjährige Nutzung der Zona per le attività sportive e il tempo libero a Pascol Grand sowie die Anpassung der Zonengrenzen an die bereits realisierten Anlagen. Konkret wird eine Fläche von 6670 m² von der Area boschiva in die Zona altro territorio comunale überführt. Darüber hinaus wird die neue Zona altro territorio comunale vollständig mit der Zona per le attività sportive e il tempo libero überlagert. Zudem werden verschiedene Anpassungen am Perimeter der Naturschutzzone sowie allgemeine Korrekturen der Zonenabgrenzungen vorgenommen.

Hierfür ist eine permanente Rodung im Umfang von 1718 m² notwendig. Die nötige Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) vom 19. Dezember 2025 liegt vor.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist nicht ersichtlich, dass die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung dem kantonalen Richtplan Graubünden sowie dem Regionalen Richtplan Moesa entgegensteht. Die Vorlage erweist sich insgesamt als richtplankonform.

D.**Piano delle zone 1:1000 Pascol Grand****1. Rodung**

Für die Arrondierung des Sport-/Freizeitareals ist eine Rodungsbewilligung notwendig, weshalb ein Rodungsgesuch für eine 1718 m² umfassende permanente Rodungsfläche eingereicht wurde. Die gesetzlich geforderte Ersatzleistung wird an Ort und Stelle, mit einer Wiederaufforstung im Umfang von 542 m², vorgenommen. Die Differenz zwischen der permanenten Rodungsfläche und der vorgesehenen Wiederaufforstung kann durch das positive Bilanzresultat von 3456 m² aus allen Rodungen und Aufforstungen im Zusammenhang mit dem Projekt EP 18 Umfahrung Roveredo kompensiert werden. Es sind daher zusätzlich zur vorgesehenen Wiederaufforstung keine weiteren Kompensationsflächen nötig.

Mit Departementsverfügung Nr. 40/25 vom 19. Dezember 2025, hat das DIEM die für das Vorhaben erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

2. Perimeter Nationalstrasse N13

Das Richtprojekt befindet sich teilweise innerhalb des Perimeters der Nationalstrasse N13. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) ist spätestens im Rahmen des Folgeverfahrens anzuhören.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Piano delle zone 1:1000 Pascol Grand** vom 16. Juni 2025 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt.
 - a) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens das Bundesamt für Strassen anzuhören ist.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Martin Bühler

Daniel Spadin